

Satzung über die Gebühren für die Benützung des Gemeindearchivs Fahrenzhausen (Archiv-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Fahrenzhausen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460) nachfolgende Satzung:

§ 1 Zweck

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Fahrenzhausen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenkatalog

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte oder sonstiger Tätigkeiten bei Beanspruchung einer Verwaltungskraft 8,00 € je angefangene 1/2 Stunde Zeitaufwand,
2. zusätzlich für Kopien und Vergrößerungen
0,50 € je Seite im Format DIN A4
1,00 € je Seite im Format DIN A3

(2) Sonstige Gebühren

Für den Postversand, die Versicherung sowie eine besonders aufwendige Verpackung von zu versendendem Archivgut sowie für sonstige der Gemeinde entstehende Auslagen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

(3) Die Mindestgebühr je Kostenrechnung beträgt 10,00 €, außer bei Barzahlung.

§ 3 Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Benützung des Archivs

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut;
4. von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben oder deren Funktionarnachfolger;
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Kostenvorschuss

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der Benützung und werden mit der Entstehung fällig.
- (2) Die Benutzung des Archivs bzw. die Bearbeitung einer schriftlichen Anfrage kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Wird der Vorschuss bis zum Fälligkeitstag nicht eingezahlt, wird der Antrag als zurückgenommen behandelt.

§ 5

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren finden gemäß Art. 13 Abs. 1 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fahrenzhausen, den 03. Februar 2009

Rudi Jengkofer
(1. Bürgermeister)

Die Satzung wurde am 04.02.2009 öffentlich bekannt gemacht und trat am 05.02.2009 in Kraft.